



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.



**NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE**



Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



Schweine  **esundheitsdienst**



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**



Universität Vechta
University of Vechta



Landkreis Diepholz
...gut miteinander leben.



LÖN

Landesvereinigung Ökologischer Landbau
Niedersachsen e.V.

**Landesverband
Niedersächsischer Schweineerzeuger e. V.**
Geschäftsstelle: Mars-la-Tour-Straße 6, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441-801-316, Telefax: 0441-801-313 |



Sau solide.



bpt landesverband niedersachsen e.v.



**TIERÄRZTEKAMMER
NIEDERSACHSEN**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**



Erfolg mit Schwein
★★★★★

Leitfaden Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben nach dem Tiergesundheitsrechtsakt der EU

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3 – 4
2. Glossar	Seite 5 – 8
3. Leitfaden	Seite 9 – 22
4. Checklisten	Seite 23 – 61

Korrespondenz

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Brühlstraße 9

30169 Hannover

+49 511 70156 10

ursula.gerdes@ndstsk.de

Landvolk Niedersachsen

Warmbüchenstraße 3

30159 Hannover

+49 511 36704 60

wiebke.scheer@landvolk.org

1. Vorwort zum Leitfaden „Biosicherheit in Schweinehaltungen“

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Tierhalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherzustellen.

Der Tierhalter muss über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen einschließlich Zoonosen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u.a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Reinigung, Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden. Außerdem müssen schriftlich fixierte Maßnahmenpläne erstellt werden, die Verfahren zur Seuchenprävention beschreiben, wie z.B. Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung, Verfahren zur Isolation oder Absonderung von kranken Tieren. In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall weitere Vorgaben, wie z.B. seuchenspezifische Maßnahmenpläne bei Afrikanischer Schweinepest (ASP), die von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können (Anhang II DVO (EU) 2021/605).

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung der ASP in Deutschland und Europa und die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Schweinehalter hat der Schutz vor biologischen Gefahren noch mehr an Bedeutung gewonnen. Biosicherheitslücken in Schweine haltenden Betrieben gelten als Hauptursache für den Eintrag der ASP in diese Betriebe.

Die Ergebnisse einer aktuellen Studie* der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl von Schweinehaltungsbetrieben dringend Nachbesserungen in der Biosicherheit erfolgen müssen. Auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und des Landvolks Niedersachsen wurde daher am 29.11.2021 eine Arbeitsgruppe mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, vorhandene Materialien zu sichten, gemeinsam zu überarbeiten und dann zielgruppenorientiert zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist der „Leitfaden Biosicherheit in Schweinehaltungen“ entstanden, der kontinuierlich auf Rechtsgültigkeit überprüft wird. Er soll Tierhaltern, Tierärzten und kontrollierenden Behörden eine Grundlage bieten, den Anforderungen des EU-Rechts gerecht zu werden.

Der Leitfaden bezieht sich dabei auf die aktuellen Rechtsvorschriften. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

*Forschungsprojekt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover „Evaluierung der Maßnahmen zur Prävention des Eintrags von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in landwirtschaftliche Schweinehaltungen“; L. Klein, S. Blome, A. Campe, E. große Beilage, 2021; **ASP-Update 18.11.2021 – Nachbesserung in der Biosicherheit erforderlich!**

<https://landvolk.net/agrarpolitikartikel/informationen-zur-asp-in-deutschland/>

2. Glossar zum Leitfaden „Biosicherheit in Schweinehaltungen“

<p>„Auslaufhaltung“ gemäß § 2 Nr. 11 SchHaltHygV</p>	<p>Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten</p>
<p>„Betrieb“ gemäß Art. 4 Nr. 27 DVO (EU) 2016/429</p>	<p>Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Schweine gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen</p> <p>a) Haushalte, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken</p>
<p>„Einfriedung“ gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV (zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a)</p>	<p>Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen.</p>

	Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass andere Tiere, z.B. auch kleine Wildtiere, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.
„Freilandhaltung“ gemäß § 2 Nr. 10 SchHaltHygV	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.
„Feste Lieferketten“ in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14 der DeIVO (EU) 2020/687	Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheitsstatus in Bezug auf gelistete Seuchen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht und zwischen denen Tiere zum Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.
„Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren“ gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429	Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: a) Tierpopulationen oder

	b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.
„Rein-Raus-System“ nach Nds. AG Biosicherheit in Schweinehaltungen in Anlehnung an § 2 Nr. 5 SchHaltHygV	Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstallen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall/ die Stallabteilung leer steht.
„Risiko“ gemäß Art. 4 Nr. 22 DVO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier
„Stall“ gemäß § 2 Nr. 2 SchHaltHygV	Ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen innerhalb eines Betriebes
„Tierbereich“	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Schweine) aufhalten
„Wirtschaftsbereich“	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung der Schweine (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht
„Zuchtbetrieb“ in Anlehnung an § 2 Nr. 6 SchHaltHygV	Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber für den Zuchteinsatz hält.

Weiterführende Links

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), kurz VO (EU) 2016/429: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0429>
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, kurz DeIVO (EU) 2020/687: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687>
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, kurz DVO (EU) 2021/605: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0605>
- Strategic approach to the management of African Swine Fever for the EU, SANTE/7113/2015 – Rev 12 WORKING DOCUMENT vom 29.04.2020
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, kurz SchwHaltHygV: <https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygV/>
- Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa)
- Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe des FLI vom 20.07.2018: <https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/>
- Leitfaden zur Kadaverlagerung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Veterinärämtern in Nord-West-Niedersachsen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371_Leitfaden_zur_Kadaverlagerung
- Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freiland Schweinehaltungen in Deutschland des FLI vom 13.04.2022: <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/>
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe: Link noch ausstehend
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien/>

3. Leitfaden

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter in Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden wie auch in den Checklisten wider.

Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429.

► Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen erfüllt werden.

Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Löffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

► Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:

- Hoher Wert der zu schützenden Herde
- Anzahl gehaltener Schweine (Anlagen II ff. SchHaltHygV)
- Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) sowie der SchwPestV und unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev 12 vom 29.04.2020.

► Es sind verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in Sperrzonen I, II und III gefordert. Zudem gelten die Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde.

Eintragsrisiko	Maßnahmen		
	Sicherheitsstufe I	Sicherheitsstufe II	Seuchenausbruch
	<p>In Anlehnung an SchHaltHygV Anlage I, VO (EU) 2016/429</p> <p>Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen erfüllt werden.</p>	<p>In Anlehnung an FLI-Checkliste „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“, Stand 20.07.2018 und SchHaltHygV (Anlage II und III), VO (EU) 2016/429</p> <p>Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mind. eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Wert der zu schützenden Herde • Anzahl gehaltener Schweine (Anlagen II ff. SchHaltHygV) • Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte 	<p>In Anlehnung an DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) SchwPestV, SANTE/7113/2015 – Rev 12 vom 29.04.2020</p> <p>Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in Sperrzonen I, II und III</p> <p>Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde.</p>

1. Allgemeines Betriebsgelände

Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!

Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z.B. über Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z.B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:

- **Schwarz-Weiß-Prinzip:** Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen
- **Sichere Kadaverlagerung:** Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).

- **Hygieneschleuse:** Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.
- **Zugangsbeschränkungen zu den Ställen:** Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!
- **Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung!**
- **Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.**

Baulicher Allgemeinzustand	Guter baulicher Allgemeinzustand von Tier- und Wirtschaftsbereichen <ul style="list-style-type: none"> • Kein Kontakt zu Wildschweinen • Gut zu reinigen und zu desinfizieren • Ein- und ausbruchssicher • Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang • Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.
	Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss) Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789 Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh. Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.
	Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe und Ausführungen DVO (EU) 2021/605). Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.

		<p>Viehdicke Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.</p> <p>Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe)</p>
<p>Schwarz-Weiß-Prinzip</p>	<p>Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche - so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“).</p>	<p>Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen. Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“). Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des stalleigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.</p>
		<p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde</p>
	<p>Futter und Einstreu</p>	<p>Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.</p>
		<p>Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet (Sperrzonen II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.</p>

<p>Lieferverkehr</p>	<p>Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).</p> <p>Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. • Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.
<p>Betriebliche Verkehrsflächen außerhalb des Tierbereichs</p>	<p>Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.</p> <p>Außerhalb des Tierbereichs befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit.</p> <p>Verkehrsflächen sind sauber zu halten.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.
<p>Besonderheiten Auslaufhaltung</p>	<p>Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.</p> <p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen. • Innere Einfriedung: z.B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen 	
		<p>Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 unterliegen Auslaufhaltungen, deren Auslauf direkt an den Stall angrenzt und die vor einem Viruseintrag geschützt werden können, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig vom ASP-Status der Wildschweinepopulation und entsprechend den Freilandhaltungen vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone. Eine Aufstallung kann durch die zuständige kommunale Veterinärbehörde angeordnet werden.</p>
<p>Besonderheiten Freilandhaltung</p>	<p>Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.</p> <p>Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.</p>	

	<p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Dazu gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, „unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z.B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m. • Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich. • Im Rahmen der Betriebskontrollen ist unbedingt auf eine intakte Zaunführung zu achten. Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. <p>Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.
	<p>Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Eingang des Betriebsgeländes
	<p>Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde</p> <p>Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist das Risiko des Eintrags der ASP in Freilandhaltungen mit einem nicht überdachten Grünauslauf bei einer intakten doppelten wildschweinsicheren Umzäunung und den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechend umgesetzten hohen Biosicherheitsstandards in ASP-freien Gebieten und in Sperrzonen I („Pufferzonen“) als vernachlässigbar und in Sperrzonen II (ASP bei Wildschweinen) als gering einzustufen. In Sperrzone III ist das Risiko davon abhängig, ob zusätzlich zu betroffenen Hausschweinebeständen auch Wildschweine in dem entsprechenden Gebiet von der ASP betroffen sind. Sind sie dies nicht, ist das Risiko vergleichbar mit dem in Sperrzone I und somit vernachlässigbar. Sind allerdings auch Wildschweine betroffen, entspricht das Risiko dem in Sperrzone II</p>

		(gering). Bei unzureichenden Biosicherheitsmaßnahmen, welche die Anforderungen der SchHaltHygV nicht erfüllen, ist das Risiko eines ASP-Eintrags in einen Freilandbetrieb in Sperrzone II und Sperrzone III, in dem auch Wildschweine betroffen sind, als wahrscheinlich anzusehen. Eine Aufstallung kann durch die zuständige kommunale Veterinärbehörde angeordnet werden.
Aufbewahrung verendeter Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter und möglichst zu kühlendem Behälter, o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist; • Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). 	
Übergabestelle Kadaverbehälter		<p>Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).</p> <p>Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.	

2. Tier- und Wirtschaftsbereiche

2a) Allgemeines

Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:

- **Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren:** Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.
- **Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.):** Keine Speiseabfälle verfüttern!
- **Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich:** Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).
- **Hygiene:** Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.
- **Reinigung und Desinfektion:** Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.

Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche

Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.

Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.

Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).

Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).

Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinefleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

		<p>Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs.</p>	<p>Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.</p> <p>Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen</p>
<p>Biosicherheitsunterweisung</p>	<p>Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.</p> <p>Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.</p>		
		<p>Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken.</p>	<p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde: hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.
<p>Aufzeichnungen über Besucher</p>	<p>Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.</p> <p>Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.</p>		
		<p>Führen eines Besucherbuchs (Name, Anschrift und Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).</p>	<p>Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.</p>

	<p>Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.</p> <p>Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“.</p>	
<p>Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen/Transportmitteln</p>		<p>Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne).</p> <p>Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.</p> <p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

2b) Aufenthaltsbereich der Tiere	
Zugangsbeschränkung	Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).
Hygieneschleuse	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich. • Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks. • Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).
	<p>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. • Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	<p>Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.</p> <p>Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.</p> <p>Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>

<p>Arbeits- abläufe</p>	<p>Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.</p> <p>Es werden Aufzeichnungen geführt über:</p> <p><u>Bestandsregister</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere • Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Ursprungs- oder Bestimmungsort • das Datum dieser Verbringungen • Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt <p><u>Weitere Aufzeichnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Erfassung von Aborten und Umrauschquoten • Dokumentation klinisch erkrankter Tiere. • Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend. • Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.
<p>Reinigung und Desinfektion</p>	<p>Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt. Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</p> <p>Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.</p> <p>Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.

Schädlings- bekämpfung	Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.	
	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation	
	Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. 	

4. Checklisten Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe I	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
	In Anlehnung an SchHaltHygV Anlage I und VO (EU) 2016/429. Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen erfüllt werden.			
1. Allgemeines Betriebsgelände				
	<p>Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP! Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z.B. über Blut Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z.B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen. Sichere Kadaverlagerung: Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schwarz-Weiß-Prinzip	12. Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futter und Einstreu	13. Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf -nach bestem Wissen- ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufbewahrung verendeter Tiere	<p>14. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädigern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.</p> <p>15. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).</p> <p>16. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Besonderheiten Auslaufhaltung</u>	<p>Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.</p> <p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<ul style="list-style-type: none"> Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich. Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. <p>Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p> <p>Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> Am Eingang des Betriebsgeländes 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe I	Erfüllt		Bemerkungen
		Ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2a) Allgemeines				
	<p>Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z.B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern! Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>wechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).</p> <p>10. Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hauschweinen aus anderen Betrieben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosicherheitsunterweisung	<p>11. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebs-spezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.</p> <p>12. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen über Besucher	<p>13. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.</p> <p>14. Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Maßnahme Sicherheitsstufe I	Erfüllt		Bemerkungen
		Ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2b) Aufenthaltsbereich der Tiere				
Zugangs- beschränkung	1. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygieneschleuse	2. Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	3. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5. Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schädlings- bekämpfung	6. Schädner- und Schädlingsbekämpfung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnahmen Sicherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		Ja	nein	
	<p>In Anlehnung an „Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ des FLI, SchHaltHygV (Anlage II und III) und VO (EU) 2016/429</p> <p>Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mind. eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Wert der zu schützenden Herde • Anzahl gehaltener Schweine (Anlagen II ff. SchHaltHygV) • Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte 			
1. Allgemeines Betriebsgelände				
	<p>Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP! Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z.B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z.B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:</p> <p>1. Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Allgemeiner baulicher Zustand	Guter baulicher Allgemeinzustand vom Tierbereich und zugehörigen Nebengebäuden			
	7. Kein Kontakt zu Wildschweinen möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	8. Gut zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	9. Ein- und ausbruchssicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	10. Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	11. Einfriedung, sodass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	12. Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	13. Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tierbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	14. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	15. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	16.	Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17.	Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	18.	Tierbereich und Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schwarz-Weiß-Prinzip	19.	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	20.	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	21.	Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	22.	Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futter und Einstreu	23.	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	24.	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	25.	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lieferverkehr	26.	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betriebliche Verkehrsflächen außerhalb des Stalls	27.	Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	28.	Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	29.	Verkehrsflächen sind sauber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufbewahrung verendeter Tiere	30.	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädigern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	31.	Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übergabestelle Kadaverbehälter	32.	Behältnisse werden stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	33.	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonderheiten Auslaufhaltung		Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2a) Allgemein				
	<p>Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z.B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen. Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern! Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein). Hygiene: Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>13. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.</p> <p>14. Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	
<p>Aufzeichnungen über Besucher</p>	<p>15. Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs), ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweinehaltenden Betrieben einholen.</p> <p>16. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.</p> <p>17. Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.</p> <p>18. Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.</p> <p>19. Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe II	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2b) Aufenthaltsbereich der Tiere				
Zugangs- beschränkung	1. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2. Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z.B. Tierarzt, Techniker).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygieneschleuse	3. Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4. Zugang zum Tierbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	6. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	7. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	8. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>9. Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Arbeitsabläufe	<p>10. Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden</p> <p>11. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten</p> <p>12. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten</p> <p>13. Es werden Aufzeichnungen geführt über: <u>Bestandsregister</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere • Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Ursprungs- oder Bestimmungsort • das Datum dieser Verbringungen • Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt <p><u>Weitere Aufzeichnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten • Dokumentation klinisch erkrankter Tiere • Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend • Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Reinigung und Desinfektion	14.	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbe- reich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	15.	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Her- ausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	16.	Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präpara- ten: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17.	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schädlings- bekämpfung	18.	Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	19.	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnahmen im Falle des Seuchenausbruchs	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
	<p>In Anlehnung an DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) SchwPestV, SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.</p> <p>Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in Sperrzonen I, II und III. Diese Maßnahmen gelten im Seuchenfall für ALLE Betriebe, unabhängig von der Einstufung nach SchHaltHygV.</p> <p>Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde.</p>			
1. Allgemeines Betriebsgelände				
	<p>Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP! Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z.B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z.B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für Schweine haltende Betriebe:</p> <p>1. Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	11. Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Ausführungen DVO (EU) 2021/gering und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	12. Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tier- und Wirtschaftsbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	13. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Tier- und Wirtschaftsbereich und von Fahrzeugen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	14. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	15. Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	16. Räumliche Trennung der Schweine von anderen gehaltenen Tieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17. Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	18. Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	19.	Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schwarz-Weiß-Prinzip	19.	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	20.	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	21.	Zugangsmöglichkeit zum Tier- und Wirtschaftsbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	22.	Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhschuhs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	23.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futter und Einstreu	24.	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	25.	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	26.	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>27. Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone (Sperrzone II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lieferverkehr	<p>28. Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>29. Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>30. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewähr- 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Aufbewahrung verendeter Tiere	<p>35. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädigern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.</p> <p>36. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übergabestelle Kadaverbehälter	<p>37. Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).</p> <p>38. Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.</p> <p>39. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	<p>40. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p><u>Besonderheiten Auslaufhaltung</u></p>	<p>Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>Aushang von Schildern: „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000 und Leitfaden zur Einfriedung Schweinehaltender Betriebe).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Gelenkgeflecht zum Umlegen. • Innere Einfriedung: z.B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 unterliegen Auslaufhaltungen, deren Auslauf direkt an den Stall angrenzt und die vor einem Virusintrag geschützt werden können, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP Status der Wildschweinpopulation und entsprechend der Freilandhaltungen vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

<p><u>Besonderheiten Freilandhaltung</u></p>	<p>Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.</p> <p>Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.</p> <p>Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"</p> <p>Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.</p> <p>Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).</p> <p>Dazu gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z.B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mind. 2 m. • Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich. 	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	
---	---	---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. <p>Hygieneschleuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Eingang des Betriebsgeländes <p>Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).</p> <p>Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist das Risiko des Eintrags der ASP in Freilandhaltungen mit einem nicht überdachten Grünauslauf bei einer intakten doppelten wildschweinsicheren Umzäunung und den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechend umgesetzten hohen Biosicherheitsstandards in ASP-freien Gebieten und in Sperrzonen I („Pufferzonen“) als vernachlässigbar und in Sperrzonen II (ASP bei Wildschweinen) als gering einzustufen. In Sperrzone III ist das Risiko davon abhängig, ob zusätzlich zu betroffenen Hausschweinebeständen auch Wildschweine in dem entsprechenden Gebiet von der ASP betroffen sind. Sind sie dies nicht, ist das Risiko vergleichbar mit dem in Sperrzone I und somit vernachlässigbar. Sind allerdings auch Wildschweine betroffen, entspricht das Risiko dem in Sperrzone II (gering). Bei unzureichenden Biosicherheitsmaßnahmen, welche die Anforderungen der SchHaltHygV nicht erfüllen, ist das Risiko eines ASP-Eintrags in einen Freilandbetrieb in Sperrzone II und Sperrzone III, in dem auch Wildschweine betroffen sind, als wahrscheinlich anzusehen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
--	---	--	--	--

Eintragsrisiko	Maßnahmen im Falle des Seuchenausbruchs	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2a) Allgemein				
	<p>Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:</p> <p>1. Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren, geschlossene Tore: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z.B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.</p> <p>2. Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern!</p> <p>3. Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).</p> <p>4. Hygiene: Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>5. Reinigung und Desinfektion: Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche</p>	<p>6. Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>7. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>8. Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>9. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebs-spezifischen Biosicherheitsplan.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>10. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>11. Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>12. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>13. Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygiene-schleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	14. Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosicherheitsunterweisung	15. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	16. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	17. Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	18. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde, hier speziell: <ul style="list-style-type: none"> • spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen über Besucher	19. Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	20. Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	21. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	22. Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eintragsrisiko	Maßnahmen im Falle des Seuchenausbruchs	Erfüllt		Bemerkungen
		ja	nein	
2. Tier- und Wirtschaftsbereiche				
2b) Aufenthaltsbereich der Tiere				
Zugangs- beschränkung	1. Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2. Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygieneschleuse	3. Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4. Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	6. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	7. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal • Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs • Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	<p>8. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk werden bereitgestellt.</p> <p>9. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.</p> <p>10. Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Arbeitsabläufe	<p>11. Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden</p> <p>12. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System u. feste Lieferketten</p> <p>13. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.</p> <p>14. Es werden Aufzeichnungen geführt über: <u>Bestandsregister</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist: <ul style="list-style-type: none"> • der Ursprungs- oder Bestimmungsort • das Datum dieser Verbringungen • Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt <p><u>Weitere Aufzeichnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten • Dokumentation klinisch erkrankter Tiere. • Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend. • Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Reinigung und Desinfektion</p>	<p>15. Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.</p> <p>16. Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten werden berücksichtigt.</p> <p>17. Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion freigeordneter Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten</p> <p>18. Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

